

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mohrkirch (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mohrkirch vom 17.03.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Mohrkirch (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§1 Reinigungspflicht.....	1
§2 Gegenstand der Reinigungspflicht.....	1-2
§3 Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§4 Art und Umfang der Reinigungspflicht.....	2-3
§5 Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht.....	3-4
§6 Außergewöhnliche Verunreinigung.....	4
§7 Grundstücksbegriff.....	4
§8 Ordnungswidrigkeiten.....	4-5
§9 Ausnahmen.....	5
§10 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	5-6
§11 Inkrafttreten.....	6

§1 Reinigungspflicht

(1) Reinigungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (bei Landes- und Kreisstraßen nur innerhalb der Ortsdurchfahrten) innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Mohrkirch.

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. ~~Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.~~

- (2) Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straße zu säubern (§4), Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen (§5)
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Mohrkirch, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß §3 übertragen ist.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Hausgrundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Bei Eckgrundstücken oder von zwei Straßen begrenzten Grundstücken sind alle angrenzenden Straßenteile zu reinigen.
Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:
 - a) die Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Flächen
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierten Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen sowie der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
 - c) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht wird in der Länge der nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt.
 - (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur alleinigen Nutzung überlassen ist.
 - (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
-

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Tierkot, Bewuchs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird, die Kräuter die Straßenbeläge schädigen oder die Oberflächenentwässerung behindern. Dabei ist die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln untersagt.
- (2) Gehwege sind regelmäßig zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von der Oberfläche her jederzeit sauber zu halten.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen, Parkplätzen und Parkstreifen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Streuen auf Gehwegen, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (2) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glatteis nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Hält der Schneefall länger an, so ist der Schnee auf dem Gehweg so rechtzeitig zu räumen, dass Fußgänger bei Beachtung der gebotenen Vorsicht diesen möglichst gefahrenlos betreten können. Nach 20.00 gefallener Schnee und entstandenes Glatteis ist bis 8.00 des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee und Eis frei zu halten. Bei Eis und Schneeglätte sind besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Dabei soll der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das

Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Hydranten) sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf dem Gehweg und der Fahrbahn abgelagert werden.

- (5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt;
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, z.B. Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
 - c) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee geräumt und bei Glatteis bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (3) Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Tierkot, der durch den Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zu entfernen ist.

§ 7

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
-

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten-, Grün- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, gleich, ob sie mit der Vorder-, bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seinen Verpflichtungen der Schnee- und Glätteisbeseitigung nach § 5 nicht nachkommt.
 - d) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Absatz 1 nicht unverzüglich beseitigt.
 - e) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalter bzw. Tierführer entgegen § 6 Absatz 3 nicht unverzüglich entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511€ geahndet werden.

§ 9 Ausnahmen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Unzumutbar ist die Verpflichtung zur Reinigung, wenn sie wegen der Verkehrsverhältnisse nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie des Finanzamtes zu verwenden.
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstücks-
-

eigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;

- c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Mohrkirch, den 17.03.2022



gez.

(Haushahn)
Bürgermeister

Ausgehängt am: 19.05.2022

Abzunehmen am: 27.05.2022

Abgenommen am: